

An  
Bundeskanzler Faymann  
Vizekanzler Spindelegger  
Klubobleute und Finanzsprecher der im  
Nationalrat vertretenen Parteien

Wien, am 10.2.2014

### **Gewinnfreibetrag**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,  
sehr geehrter Herr Vizekanzler,  
sehr geehrte Damen und Herren Klubobleute,  
sehr geehrte Herren Finanzsprecher,

bedauerlicherweise ist in der Regierungsvorlage eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 nach wie vor vorgesehen, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht mehr für Wertpapieranschaffungen gelten soll. Diese Maßnahme wurde von den unterzeichnenden Interessenvertretungen der Selbstständigen im Begutachtungsverfahren vehement kritisiert und wird weiterhin entschieden abgelehnt.

Der Gewinnfreibetrag hat die Intention, Selbständige mit unselbstständig Beschäftigten, die von der begünstigten Besteuerung des 13./14. Gehalts profitieren, gleichzustellen. Damit konnte ab dem Jahr 2010 weitgehend ein Ende der Diskriminierung der Selbstständigen erreicht und gleichzeitig die Eigenkapitalbildung bei Unternehmen gefördert werden. Die geplante Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages würde zu einer verfassungsrechtlich problematischen Verschärfung der Ungleichbehandlung führen und einen massiven Rückschritt bei den Rahmenbedingungen für Selbständige in Österreich darstellen. Sie benachteiligt vor allem jene Unternehmen, deren unternehmerische Tätigkeit nicht anlagenintensiv ist. Große Teile von Selbstständigen, vor allem im Dienstleistungsbereich, sind damit praktisch vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausgeschlossen. Zu bedenken ist auch, dass viele Unternehmer größere Investitionen nur im mehrjährigen Abstand machen, und den Wertpapierkauf als steuerschonende Form des Ansparens genutzt haben. Die Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages auf abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens führt daher zu einer erschwerten Planbarkeit von Investitionsentscheidungen. Weiters würde in Fällen, in denen Steuerpflichtige von der Pauschalierung abgegangen sind, um den Vorteil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages zu nutzen, erheblicher Vertrauensschaden entstehen.

Der Gewinnfreibetrag dient auch dazu, den Eigenkapitalaufbau bei Beziehern gewerblicher und selbständiger Einkünfte zu stärken, was gerade im Hinblick auf die mit Jahresanfang in Kraft getretenen neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel III) von besonderer Be-

deutung ist. Diese gesamtwirtschaftlich sinnvolle Eigenkapitalbildung wird nunmehr durch die geplante Einschränkung erheblich erschwert. Investitionen in Wertpapiere können auch - zumindest mittelbar - reale Investitionen auslösen bzw. unterstützen (z.B. der Kauf einer Unternehmensanleihe eines österreichischen Industrieunternehmens). Darüber hinaus tragen Investitionen in Wertpapiere zur Sicherung und Stärkung des Finanzstandortes bei. Schließlich ist auch in Erinnerung zu rufen, dass im Gegenzug zur Neuregelung des Gewinnfreibetrags die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für bilanzierende natürliche Personen abgeschafft wurde.

Wir appellieren daher eindringlich, dass im Rahmen des parlamentarischen Prozesses Lösungen gefunden werden müssen, die dem berechtigten und konjunkturpolitisch wichtigen Zweck des Gewinnfreibetrags weiterhin vollumfänglich Rechnung tragen.

Freundliche Grüße

**Dr. Christoph Leitl**  
Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

**Univ. Doz. DDr. Ludwig Bittner**  
Präsident der Österreichischen Notariatskammer

**Mag. Klaus Hübner**  
Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhandler

**DI Georg Pendl - DI Rudolf Kolbe**  
Präsidiale der Bundeskammer der  
Architekten und Ingenieurkonsulenten

**Dr. Artur Wechselberger**  
Präsident der Österreichischen Ärztekammer

**Mag. pharm. Max Wellan**  
Präsident der Österreichischen Apothekerkammer

**Dr. Rupert Wolff**  
Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages

**OMR DDr. Hannes Westermayer**  
Präsident der Österreichischen  
Zahnärztekammer

**Mag. med. vet. Kurt Frühwirth**  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

**DI Peter Puchberger**  
Präsident der Österreichischen Patentanwaltskammer